

Die private (freie) Schule und ihre Lehrkräfte

Der Deutsche Philologen-Verband und die Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen in der Bundesrepublik *) haben gemeinsam folgendes

MEMORANDUM

über die private Schule und ihre Lehrkräfte veröffentlicht:

A

In Übereinstimmung mit Art. 7 des Bonner Grundgesetzes, der Ländervereinbarung über das Privatschulwesen vom 10. 8. 1951 und den modernen Privatschulgesetzen der Länder ist davon auszugehen, daß die gemeinnützige Privatschule heute gleichberechtigt neben der öffentlichen Schule steht. Dies bedeutet eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit an der Erziehung und Bildung der deutschen Jugend.

Die gemeinnützige Privatschule muß dabei nach ihrem Grundcharakter für ihre Arbeit ein entsprechendes Maß an freier Gestaltungsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Sie hat häufig ein eigenes pädagogisches Leitbild, das ihrer Erziehungsarbeit zugrunde liegt und vielfach weltanschaulich geprägt ist.

Die Verwirklichung solcher Ziele ist nur mit einem Lehrkörper möglich, der sich persönlich auf diese Ziele einstellt. Damit ist das für die Privatschule grundlegende Prinzip der freien Lehrerwahl gegeben.

Die Privatschulen erkennen die Bedeutung des normalen Vorbildungsganges der Lehrkräfte an, daneben können sie nicht darauf verzichten, daß die Arbeit freier Erzieherpersönlichkeiten ebenfalls möglich ist, die einen eigenen Weg zu ihrem Beruf gegangen sind oder ihre pädagogische Ausbildung im Rahmen einer Privatschulbewegung erhalten haben.

Das Dienstverhältnis zwischen dem Lehrer an der privaten Schule und dem Unterhaltsträger beruht auf einer freien Vereinbarung. Jede private Schule ist eine Einrichtung von besonderem Charakter, der sich bei den einzelnen Schulen in verschiedener Weise ausprägt und von Bekenntnis und Weltanschauung bis zum Methodischen und Unterrichtslichen reicht. Die private Schule erwartet von dem Lehrer, daß er sich grundsätzlich ihrer Eigenart anpaßt.

Dieser Bereitschaft des Lehrers muß die der Schule entsprechen; jeder

*) Der Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen in der Bundesrepublik gehören folgende Verbände an: Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde; Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Klöster; Direktorenvereinigung Deutscher Ordensgymnasien und Internate; Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen; Bund der Freien Waldorfschulen e. V.; Verband Deutscher Privatschulen e. V.; Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt nur die auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Privatschulen. Sie befaßt sich nicht mit Erwerbsunternehmen, die Schulbetriebe des Gewinnes wegen unterhalten.

Lehrer muß vollberechtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums als einer pädagogischen Arbeitsgemeinschaft sein.

Die gesamte Tätigkeit des Lehrers an der privaten Schule hat den Charakter des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses. Dieser Sachverhalt muß auch im Dienstvertrag des Lehrers zum Ausdruck kommen. In jedem Fall wird deshalb der Dienstvertrag des Lehrers der privaten Schule eine Bestimmung enthalten müssen, die sinngemäß in folgender Formulierung zum Ausdruck kommt:

„Der Lehrer erklärt sich bereit und ist gewillt, seine gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der Schule gewissenhaft zu erfüllen. Er wird seine Tätigkeit nach den Anforderungen der Schulleitung und in kollegialem Einvernehmen mit den anderen Lehrkräften der Schule durchführen.“

Bei einem grundlegenden Zerfall des Vertrauensverhältnisses muß bei beiden Teilen die Kündigung des Vertrages möglich sein. Bei privatrechtlichen Dienstverträgen kommen die Kündigungsbestimmungen des BGB (§§ 622, 626) sowie die Kündigungsschutzgesetze in Betracht. Der Lehrer sollte sich erst dann zum Abschluß eines festen Dauervertrages mit einer privaten Schule entschließen, wenn er sicher zu sein glaubt, sich ohne Bedenken dauernd und vorbehaltlos der Eigenart der betreffenden Schule anpassen und einordnen zu können.

B

Grundlegend für die Sicherstellung der Lehrkräfte an den privaten Schulen ist Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG. „Die Genehmigung (privater Ersatzschulen) ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“ Nach § 13 der Ländervereinbarung vom 10. 11. 1951 über das Privatschulwesen unterliegt die Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist, allgemein und im Einzelfall im Rahmen des Grundgesetzes den Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Die privaten Schulen erkennen den Anspruch ihrer Lehrkräfte auf rechtliche und wirtschaftliche Sicherung uneingeschränkt an. Eine solche Sicherung entspricht dem eigensten Interesse dieser Schulen. Eine ruhige und aktive Arbeit der Lehrkräfte ist nur dann möglich, wenn sie für sich und ihre Familie den ihrem Stand und ihrer Aufgabe entsprechenden Lebensbedarf gewährleistet wissen.

1. Die rechtliche Sicherung

Zur rechtlichen Sicherung gehört eine klare Umschreibung der beiderseitigen Rechte und Pflichten. Deshalb muß in jedem Falle — auch bei Dienstverhältnissen, die auf kürzere Dauer angelegt sind — ein schriftlicher Vertrag zwischen den Partnern abgeschlossen werden. In diesem schriftlichen Dienstvertrag sind vor allem zu regeln:

- a) Inhalt und Umfang der Arbeit
- b) die Stellung zur Schulleitung
- c) der Anspruch auf Urlaub bzw. Ferien
- d) das Kündigungsrecht
- e) die wirtschaftliche Sicherung.

2. Zur wirtschaftlichen Sicherung im besonderen

Die wirtschaftliche Sicherung muß sich insbesondere auf folgendes erstrecken:

- a) die Regelung der Vergütung
- b) die Gewährung von Krankheitsbeihilfen
- c) die Vorsorge für Invalidität und Alter.

3. Die Finanzierung der wirtschaftlichen Sicherung der Lehrkräfte und ihre Voraussetzungen

Die freien Schulen streben eine dem öffentlichen Dienst gleichwertige wirtschaftliche Sicherung ihrer Lehrkräfte an. Es ist nun eine bekannte Tatsache, daß die Aufwendungen für beamtenmäßige Gehälter und Ruhegehälter der Lehrkräfte für sich allein ca. 85 Prozent der Gesamtausgaben einer Schule betragen. Keine Privatschule, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, kann diese Last aus eigenen Kräften tragen. Die den Privatschulen früher selbstverständliche „Selbstfinanzierung“ aus eigenem Vermögen (Stiftungen, Ordensvermögen usw.) ist in unserer Zeit praktisch unmöglich geworden. Der hinter den Grundrechten des Bonner Grundgesetzes stehende ernste Wille zur Verwirklichung der kulturellen Freiheit kann in der gegenwärtigen Situation nur realisiert werden, wenn der Staat den Trägern freier kultureller Einrichtungen Anteil an den Steuermitteln gewährt. Die gewährte öffentliche Finanzhilfe kommt entsprechend dem hohen Anteil der Personalkosten am Gesamtaufwand jeder Schule weit überwiegend den Lehrkräften zugute. Andererseits ist die Gewährung beamtenmäßiger Besoldung und Versorgung sowie entsprechender Beihilfen nur möglich, wenn und wo dafür ausreichende Zuschüsse fließen.

Angesichts des damit gekennzeichneten Sachverhalts sind der Deutsche Philologen-Verband und die Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen in der Bundesrepublik einig in der Forderung an Staat und Kommunen, den gemeinnützigen privaten Schulen ausreichende öffentliche Finanzhilfen zu gewähren, damit die Stellung der Lehrkräfte und deren Altersversorgung gesichert werden können.

Deutscher Philologen-Verband:

gez.: Dr. Walter Dederich

Arbeitsgemeinschaft der Verbände
gemeinnütziger Privatschulen:

gez.: Hellmut Becker, Rechtsanwalt

gez.: Dr. Westhoff